LILIENTHAL
... LEBENDIGE VIELFALT

Bekanntmachung

Auslegung von Unterlagen in den Verfahren zur Erweiterung der Überschwemmungsgebiete Wümme und Wörpe in den Gemarkungen Heidberg und Worphausen in Lilienthal, Landkreis Osterholz

Für die genannten Gewässer sind nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 115 i.V.m. § 91 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom Landkreis Osterholz Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durchgeführt worden. Die jeweiligen Verordnungen sind seit dem 17.07.2016 in Kraft. Beide zu erweiternde Überschwemmungsgebietsflächen sind auf der Grundlage von Berechnungen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz rechnerisch ermittelt und bereits vorläufig gesichert. Die Ausweisung der nicht planbaren, tatsächlich vorhandenen Überschwemmungsgebiete erfolgt mit dem Ziel, Schäden durch ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu verringern. Diese Gebiete dienen damit dem vorbeugenden Hochwasserschutz. In den Überschwemmungsgebieten gelten nach §§ 76-78c WHG besondere Ge- und Verbote.

Die zu erweiternde Überschwemmungsgebietsfläche der **Wörpe** erstreckt sich nördlich der L 133 (Worphauser Landstraße/Falkenberger Landstraße) von der Grenze zur Gemeinde Grasberg bis zum Baugebiet „Weißdornweg/Uppen Barg" in der Gemarkung Lilienthal und nimmt überwiegend Flächen im Bereich des Golfclubs Lilienthal ein.

Die zu erweiternde Überschwemmungsgebietsfläche der **Wümme** liegt in der Gemarkung Heidberg beidseitig des „Neuer Rautendorfer Schiffgraben", östlich der L 154 (Heidberger Straße), im Bereich südlich der Straße „Alte Reihe" (K 27) und nördlich des „Cordesweg".

Die entsprechenden Unterlagen (Verordnungsentwürfe, Übersichts- und Detailkarten, relevante Gesetzesgrundlagen) sind gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den betroffenen Gemeinden für die Dauer eines Monats auszulegen. **Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt** (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die Unterlagen werden vom <u>25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021</u> auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal <u>www.lilienthal.de</u> Pfad: Rathaus/Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Die Unterlagen werden zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) in der Zeit vom <u>25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021</u> im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird darum gebeten, zur Einsichtnahme vorab einen Termin zu vereinbaren (Frau Huntenburg-Roeber, Tel. 04298/929-263 oder Frau Stellmacher, Tel. 04298/929-268).

In begründeten Fällen werden die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein entsprechender Antrag beim Landkreis Osterholz zu stellen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt, der auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal veröffentlichten digitalen Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich während der Auslegung der Unterlagen und für zwei weitere Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, das heißt bis einschließlich den **10.03.2021** schriftlich oder zur Niederschrift zu dem geplanten Vorhaben äußern (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen ist möglich bei der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal oder dem Landkreis Osterholz, Untere Wasserbehörde, Am Osterholze 2A, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist möglich

nach vorheriger Terminvereinbarung bei der oben benannten Gemeinde sowie dem Landkreis Osterholz während der jeweils üblichen Öffnungszeiten. Einwendungen müssen Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen in elektronischer Form (E-Mail) kann anstelle der Niederschrift vor Ort an folgende E-Mail-Adressen erfolgen: umweltamt@landkreis-osterholz.de. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 VwVfG). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen werden der Gemeinde Lilienthal und dem Landkreis Osterholz personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere zu den mit der Bereitstellung personenbezogener Daten verbundenen Rechten, können unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/datenschutzerklaerung-901000978-21000.html

3. Der Landkreis Osterholz wird nach Ablauf der Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie wird gegebenenfalls anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt (§ 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG).

4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Lilienthal, den 15.01.2021
Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

_____

Tangermann